

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1953

Nummer 97

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 9. 1953, Genehmigung von Totoannahmestellen; hier: Erläuterung des Begriffs „Sportverdienter“. S. 1547.

D. Finanzminister.**D. Finanzminister, C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 9. 9. 1953, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte. S. 1547. 953 S. 1547 o. aufgeh. 955 S. 1061 Ziff. 5 1953 S. 1547 erg. d. 1954 S. 629

C. Innenminister

1953 S. 1547
erg. d.
1955 S. 652

I. Verfassung und Verwaltung**Genehmigung von Totoannahmestellen;**
hier: Erläuterung des Begriffs „Sportverdienter“

3 S. 1547 o. RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1953 —
geh. 2237/38 I 19 — 89 Nr. 861/51

Bei der Auslegung des Begriffs „Sportverdienter“ unter Ziffer I 2 aa meines RdErl. vom 13. März 1952 (MBI. NW. S. 284) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Ich bin daher mit der nachstehenden Begriffsbestimmung, die in der Sitzung des Verwaltungsrates der Westdeutschen Fußballtoto GmbH. am 24. Juni 1953 beschlossen wurde, einverstanden.

„Sportverdienter“ im Sinne der Lizenz ist nur, wer eine entsprechende Bescheinigung seines Fachverbands-Vorsitzenden vorlegt. Eine Annahmestelle dürfen nicht erhalten:

- a) aktive Sportler aller Facharten (auch Schiedsrichter),
- b) Sportler unter 45 Jahren, soweit sie nach Auskunft des zuständigen Arbeitsamtes in ihrem Beruf voll einsatz- und unterbringungsfähig sind,
- c) Sportler, die nach dem Zeugnis des zuständigen Fachverbands-Vorsitzenden den Sport vorwiegend gegen Entgelt betrieben haben (Berufssportler, Trainer, Vertragsspieler), es sei denn, daß sie erhebliche Verdienste für den Amateursport aufweisen können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1547.

1953 S. 1547
erg. d.
1954 S. 667

D. Finanzminister

1953 S. 1547 u.
erg.
1955 S. 828 o.

C. Innenminister**Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10065/IV u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45 — 15527/53 v. 9. 9. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsminister.****H. Sozialminister.**

RdErl. 12. 9. 1953, Sammlungsgenehmigung; hier: Griechenlandhilfe. S. 1553.

J. Kultusminister.**K. Minister für Wiederaufbau.****L. Justizminister.**

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg,
andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Der § 6 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO. A) in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952 wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

„§ 6 Wohnungsgeldzuschuß.“

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß bestimmt sich nach dem dienstlichen Wohnsitz des Angestellten und nach der in der Anlage 1 zur TO. A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse, diese gilt für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte sowie für ledige Angestellte nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres (voller Wohnungsgeldzuschuß).

(2) Verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse (einfacher Wohnungsgeldzuschuß). Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält der Angestellte den vollen Wohnungsgeldzuschuß, wenn ihm eine höhere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses als dem Ehegatten zusteht, bei gleicher Tarifklasse, wenn er der ältere ist. Sind die letztgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, so erhält er den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse; für die Zuweisung zu den Stufen des Wohnungsgeldzuschusses (Abs. 6) gelten die Bestimmungen in Nr. 48 Abs. 1 und Nr. 50 Abs. 4 BV entsprechend.

(3) Ledige Angestellte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich aus der Anlage 1 zur TO. A ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sie erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Angestellten dauernd aufgehoben sein soll.

Ledigen Angestellten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.

(4) Die einschränkende Bestimmung im Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.

(5) Die Ortsklasse wird nach dem für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß an die Bundesbeamten jeweils maßgebenden Ortsklassenverzeichnis festgesetzt.

(6) Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich

a) für Angestellte mit weniger als 3 kinderzuschlagsfähigen Kindern:

in Ortsklasse	für die Tarifklasse			
	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	143,—	104,—	78,—	57,—
A	123,50	91,—	66,—	48,—
B	97,50	71,50	54,50	40,—
C	78,—	58,50	43,—	31,—

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte mit 3 oder 4 kinderzuschlagsfähigen Kindern:

in Ortsklasse	für die Tarifklasse		
	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	176,—	128,—	96,—
A	152,—	112,—	82,—
B	120,—	88,—	67,50
C	96,—	72,—	53,—

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte mit 5 oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern:

in Ortsklasse	für die Tarifklasse		
	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	198,—	144,—	108,—
A	171,—	126,—	92,—
B	135,—	99,—	76,—
C	108,—	81,—	59,50

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; § 39 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBI. I S. 349) in der für den Bund geltenden Fassung findet jedoch keine Anwendung.“

§ 2

Die Anlage 1 zur TO. A wird wie folgt geändert:

Es erhalten die Angestellten

der Vergütungsgruppen I bis III die Tarifklasse III,
der Vergütungsgruppen IV bis VI b die Tarifklasse IV,
der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse V
des Wohnungsgeldzuschusses.

Die bei den einzelnen Vergütungsgruppen jeweils bei Ziffer 5 — „Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses“ —

bisher in Klammern angebrachten Hinweise auf die Tarifklasse der Ledigen werden gestrichen.

Die Anlage 2 zu § 9 Abs. 3 TO. A wird dahin geändert, daß die Angestellten unter 26 bzw. unter 30 Jahren dieselben Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten wie die der Anlage 1. Der Hinweis auf Ledige in der Anlage 2 zu § 7 KrT wird ebenfalls gestrichen.

§ 3

Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952 wird wie folgt geändert:

(1) Neben der Grundvergütung nach Nr. 3 wird ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender monatlicher Höhe gewährt (voller Wohnungsgeldzuschuß):

(Tarifklasse II)

a) in der Stufe a	Sonderklasse	182,— DM
	A	156,— DM
	B	130,— DM
	C	97,50 DM

b) in der Stufe b	Sonderklasse	224,— DM
	A	192,— DM
	B	160,— DM
	C	120,— DM

c) in der Stufe c	Sonderklasse	252,— DM
	A	216,— DM
	B	180,— DM
	C	135,— DM

(2) Als einfacher Wohnungsgeldzuschuß wird der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III gewährt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 der TO. A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953.

§ 4

Die Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 wird wie folgt geändert:

Es erhalten die Angestellten
der Vergütungsgruppe VI die Tarifklasse IV,
der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse V
des Wohnungsgeldzuschusses.

Der bisherige Hinweis auf Ledige wird gestrichen.

§ 5

(1) Soweit auf Grund des Tarifvertrages vom 25. November 1952 bereits Zahlungen erfolgt sind, die über die Beträge hinausgehen, die nach diesem Tarifvertrag zu stehen, wird von der Rückforderung abgesehen.

(2) Für die Angestellten, deren Angestelltenverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. August 1953 beendet ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 25. November 1952.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 an die Stelle des Tarifvertrages vom 25. November 1952. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1954, gekündigt werden.

Bonn, den 6. August 1953.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 25. November 1952 (MBI. NW. 1953 S. 72).

2. Er enthält gegenüber dem Tarifvertrag vom 25. November 1952 folgende wesentliche Änderung:

Den einfachen Wohnungsgeldzuschuß erhalten

a) ledige Angestellte bis zur Vollendung des 40. Lebensjahrs, wenn ihnen nicht wegen Erfüllung von Unterhaltpflichten der volle Wohnungsgeldzuschuß gezahlt wird (§ 6 Abs. 3 TO. A — neue Fassung —),

- b) verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TO. A — neue Fassung —),
- c) verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen zwar Kinderzuschlag zusteht, bei denen aber die in § 6 Abs. 2 Satz 2 TO. A — neue Fassung — genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Alle übrigen Angestellten erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß. Eine Beschäftigung des Ehegatten außerhalb des öffentlichen Dienstes oder als Lohnempfänger im öffentlichen Dienst ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens des Ehegatten ohne Einfluß auf die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses.

3. Die richtige Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses eines verheirateten Angestellten erfordert zunächst die Feststellung, ob der Ehegatte des Angestellten als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze ist.

Zu diesem Zweck haben alle verheirateten Angestellten eine Erklärung nach dem Muster 1 (s. Anlage 1) abzugeben.

4. Ergibt die Feststellung nach Muster 1, daß der Ehegatte des Angestellten als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze ist, so ist der Austausch von Vergleichsmittelungen nach Muster 2 (s. Anlage 2) erforderlich.
5. Nach § 165 RVO ist bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen Wohnungsgeldzuschuß und dem einfachen Wohnungsgeldzuschuß ist als ein Zuschlag anzusehen, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und daher den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, der volle Wohnungsgeldzuschuß bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für ledige Angestellte, die den vollen Wohnungsgeldzuschuß wegen Erfüllung von Unterhaltpflichten erhalten.
6. Bezuglich der gesetzlichen Unterhaltpflicht ist, abgesehen von minderjährigen unverheirateten Kindern,

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch, daß sich der Unterhaltsberechtigte nicht selbst unterhalten kann. Diese Voraussetzung muß auch vorliegen, wenn die Unterhaltsgewährung auf einer sittlichen Verpflichtung beruht. Der Tarifvertrag vom 25. November 1952 sah vor, daß der volle Wohnungsgeldzuschuß nicht beansprucht werden konnte, wenn der in den Hausstand Aufgenommene ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich bezog. Dieser Betrag kann auch jetzt noch als Anhaltspunkt dienen. Wird mehreren Angehörigen Unterhalt gewährt, so ist der Betrag des eigenen Einkommens angemessen zu erhöhen, jedoch nicht mit der Zahl der Unterhaltenen zu vervielfältigen.

7. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 sieht keine Besitzstandswahrung vor, jedoch sind Beträge, die auf Grund des Vertrages vom 25. November 1952 bereits gezahlt sind und über Beträge hinausgehen, die nach diesem Tarifvertrag zustehen, nicht zurückzufordern.

Der Tarifvertrag vom 25. November 1952 hat noch Geltung für die Angestellten, deren Angestelltentverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953 beendet worden ist.

8. Nach § 6 Abs. 7 TO. A — neue Fassung — gelten im übrigen die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die z. Z. geltenden Bestimmungen für die Bundesbeamten sind

- a) das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung nach der letzten Änderung und Ergänzung durch das Reichsgesetz vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) und durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 592) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) sowie
- b) die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Mai 1940 (RBB. S. 139), des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1943 (RBB. S. 167) und der Ersten Verordnung des Bundesministers der Finanzen und des Innern vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927).
9. Wir bitten, den Wohnungsgeldzuschuß gemäß der Neuregelung für die am 1. September 1953 im Dienst stehenden Angestellten mit tunlichster Beschleunigung feststellen zu lassen und etwaige Nachzahlungen mit der auf die Feststellung folgenden Gehaltszahlung zu veranlassen.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage 1

Erklärung für den Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses gemäß § 6 Abs. 2 TO. A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953

(Auszufüllen von allen verheirateten Angestellten. — Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Ich erkläre hiermit pflichtgemäß, daß meine Ehefrau — mein Ehemann — geb. am
(Name)

a) nicht im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter beschäftigt ist oder eine Versorgung nach Beamtenrecht oder beamtenrechtlichen Grundsätzen bezieht,

b) als Beamter — Angestellter — bei
(Dienststelle)

in beschäftigt ist und Gehalt — Vergütung — nach der Besoldungsgruppe
RBO — Vergütungsgruppe TO. A — erhält,

c) Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder beamtenrechtlichen Grundsätzen von der
Kasse in nach der Besoldungsgruppe RBO erhält.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, alle Veränderungen in den für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Verhältnissen, insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten, meiner Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Mir ist ferner bekannt, daß ich zur Rück erstattung zuviel empfangener Beträge verpflichtet bin, die durch Unterlassen dieser Anzeige ausgezahlt worden sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Beschäftigungsstelle)

Dienststelle

Vergleichsmittelung über die Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß gemäß § 6 Abs. 2 TO. A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953.

An

(Dienststelle)

in

Der/Die hier beschäftigte Angestellte (Name)

geb. am

Der/Die hier beschäftigte Beamte/in (Name)

geb. am

Der/Die hier versorgte , geb. am (Name)

der mit der bei Ihnen angestellten — versorgten — (Name)

geb. am verheiratet ist, erhält seine Bezüge seit 19.....

nach der Versorgungsgruppe TO. A — Besoldungsgruppe RBO — und demzufolge den Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse

Der/Die Angestellte erhält hier Kinderzuschläge für nachstehende Kinder:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. geb. | 4. geb. |
| 2. geb. | 5. geb. |
| 3. geb. | 6. geb. |

Ich bitte um Übersendung einer entsprechenden Vergleichsmittelung und im Falle einer späteren Änderung der Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses um Wiederholung dieser Mitteilung.

— MBl. NW. 1953 S. 1547.

H. Sozialminister

Sammlungsgenehmigung; hier: Griechenlandhilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 9. 1953 —
III A 1/72097

Der „Hilfe für Griechenland“, Hamburg 20, Heilwigstr. 24, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt worden,

**in der Zeit vom 4. September 1953
bis 18. September 1953**

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geld- und Sachspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versand von Werbeschreiben,
- b) Veröffentlichung von Aufrufen in den Tageszeitungen und im Rundfunk,
- c) Aushang von Plakaten.

3. Sammlungstätigkeit:

Die Sammlung wird durchgeführt von der Hilfe für Griechenland, vertreten durch Herrn Senator Landahl, Hamburg.

Die bei der Sammlungsaktion tätig werdenden Personen dürfen kein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

4. Sammlungszweck:

Der Sammlungsertrag darf nur für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Griechenland verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Die Sammlungskosten dürfen 5% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

6. Über die Höhe des Sammlungsaufkommens und der entstandenen Unkosten ist der Freien und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Stiftungsaufsicht und Sammlungswesen, Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 9 (Bieberhaus), bis zum 31. Oktober 1953 Mitteilung in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung von Belegen über Einnahmen und Ausgaben (Kontoauszügen, Bankbelegen usw.) zu machen; über die Verwendung des Sammlungsertrages ist bis spätestens 30. November 1953 ein ausführlicher Bericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

7. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. d. Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1553.